

6. Änderung FNP Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:



Stadt Oppenau
Rathausplatz 1
77728 Oppenau

Auftragnehmer:



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie



6. Änderung FNP Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 6. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Renchtal zur Ausweisung der Flächen O1, O2 und R1 als Wohnbauflächen auf der Gemarkung der Stadt Oppenau ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung die in den drei zu prüfenden Flächen möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

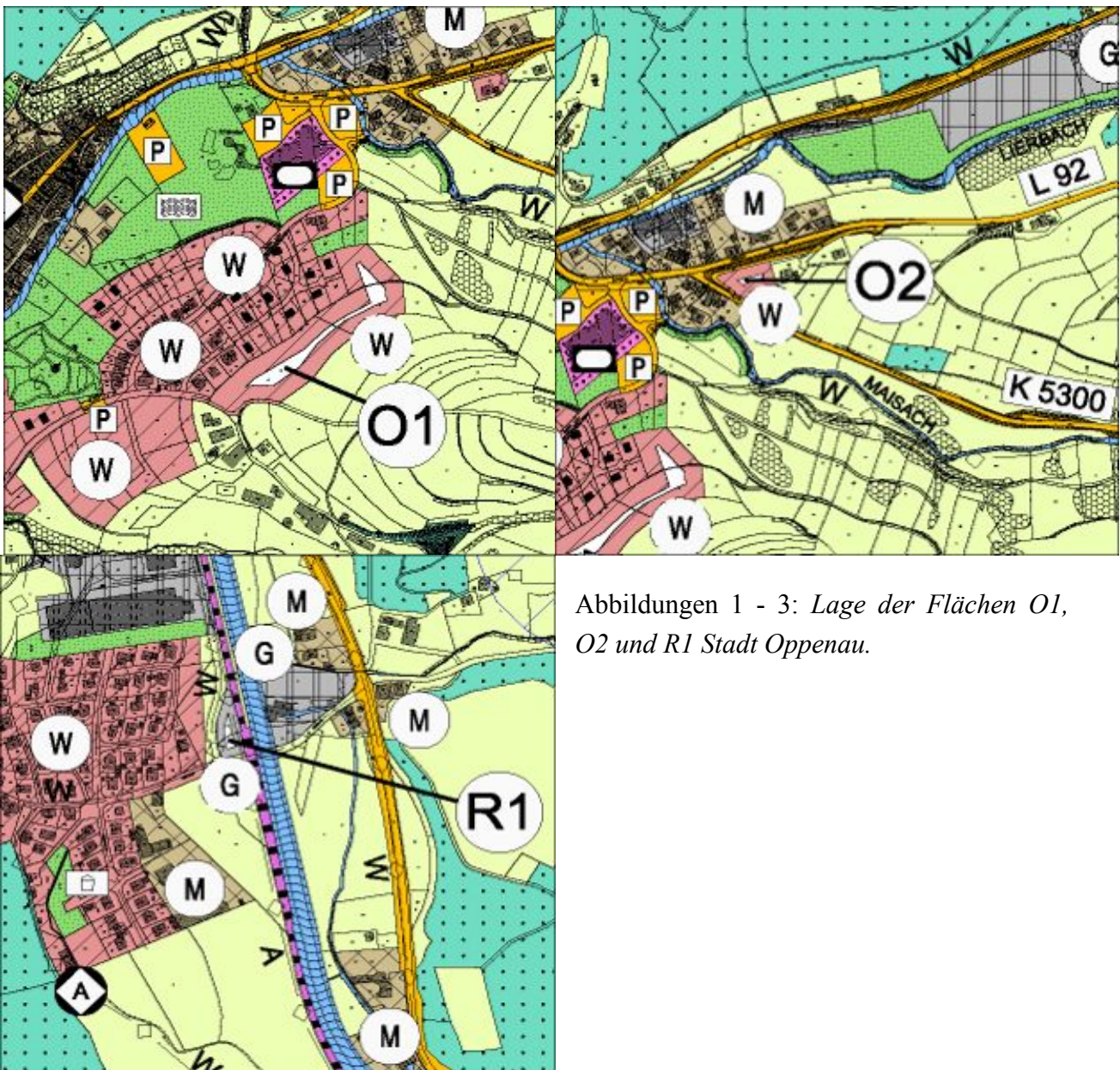
2.0 Betrachtungsraum

Die drei unterschiedlich großen Flächen befinden sich bei der Stadt Oppenau (zwei Flächen) sowie beim Ortsteil Ramsbach (eine Fläche) (siehe Abbildungen 1 bis 3).

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen zweier Vororttermine am 15. März 2017 (Fläche O 1) und am 4. April 2018 (Flächen O 2 und R 1) sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung,





Abbildungen 1 - 3: Lage der Flächen O1, O2 und R1 Stadt Oppenau.

Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.



4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Die einzelnen Flächen liegen in unterschiedlicher Entfernung zu gesetzlichen Schutzgebieten wie **NATURA 2000 - Gebiete** sowie **Naturschutzgebiete**, aber auch **kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG** sowie **Naturdenkmäler**, die entsprechend bei der Bewertung zu berücksichtigen sind (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: *Verschiedene Schutzgebietskategorien und Fachplanungen zu den einzelnen zu begutachtenden Flächen. + - innerhalb der Fläche, r - direkt angrenzend, m - Entfernung (bis 300 m bzw. bis maximal 1.000 m).*

Schutzgebiete / Fachplanungen	O1	O2	R1
Vogelschutzgebiet	--	--	--
FFH-Gebiet	800 m	--	300 m
Naturschutzgebiet	--	--	--
Landschaftsschutzgebiet	--	--	--
Waldschutzgebiet	--	--	--
kartierte Biotop	NatSchG	70 m	r
	LWaldG	--	180 m
Naturdenkmäler	--	--	--

Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese sowie auf in weiterem Umfeld liegende kartierte Biotop auszuschließen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - allgemeine Ausführungen

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Bei einer artenschutzrechtlichen Abschätzung sind sämtliche europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie relevant. Bei den drei Flächen, die begutachtet werden, sind neben häufigen und / oder verbreiteten Arten insbesondere Arten von Siedlungsbereichen relevant (Tabelle 2). Diese Gruppe muss daher bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden.

Säugetiere - Fledermäuse

In dieser Tiergruppe sind *Fledermäuse* bei den drei zu begutachtenden Flächen relevant (Tabelle 2). Diese Gruppe muss daher bei einer Flächenauswahl berücksichtigt werden.

Säugetiere - weitere Arten

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand eines Siedlungsbereiches ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umgebung auszuschließen. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet



allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. *Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

In den drei Flächen ist mit Vorkommen der *Zauneidechse* zu rechnen (Tabelle 2). Diese Art muss daher bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden.

Die *Mauereidechse* kommt im Naturraum, nicht aber in Oppenau vor. In den Geltungsbereichen besteht jedoch kein ausreichend geeigneter Lebensraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können weitestgehend ausgeschlossen werden. Dies trifft auch auf die *Schlingnatter* zu, für die es Nachweise bei Oppenau gibt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Oppenau, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Bereich der drei zu begutachtenden Flächen ist prinzipiell mit Vorkommen der *Gelbbauchunke* zu rechnen, die im Naturraum und auch in Teilen Oppenaus vorkommt. In den Geltungsbereichen besteht jedoch aktuell kein geeigneter Lebensraum für diese Art. Es ist allerdings zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete



flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Diese Art muss daher bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden.

Kreuzkröte, Kammmolch, Springfrosch und *Kleiner Wasserfrosch*, aber auch *Knoblauchkröte, Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Betroffenheiten, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen daher für diese Arten ebenfalls nicht vor.

Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und können in Gewässern der Umgebung, auch im Liebach oder in der Maisach, vorkommen. Im Geltungsbereich selbst sind jedoch keine dauerhaften oder temporären Gewässer vorhanden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

Käfer

Holzkäfer - Artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Hirschkäfer, Eremit, Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Ver-



Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzengruppen bzw. Tier- und Pflanzenarten in den einzelnen zu begutachtenden Flächen.

Fläche	O1	O2	R1
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Ringeltaube	+	+	+
Türkentaube	+	+	--
Rabenkrähe	+	+	+
Amsel	+	+	--
Bachstelze	+	+	+
Kohlmeise	+	+	--
Grünfink	+	+	--
Säugetiere			
Fledermäuse	+	+	+
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	+	+	+
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Kreuzkröte	--	--	--
Gelbbauchunke	--	--	+
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
Heller Wiesenkn-Ameisen	--	--	--
Dkl. Wiesenkn-Ameisen	--	--	--
übrige Falterarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
Farn- u. Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--
Flechten	--	--	--
Bewertung			
	mK	mK	mK

geringes Konfliktpotential - gK
mittleres Konfliktpotential - mK
hohes Konfliktpotential - hK



botstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten *Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie des *Großen Feuerfalters* ist aufgrund der fehlenden Nahrungspflanzen und Lebensraumausstattung in den drei zu begutachtenden Flächen ausgeschlossen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Mit Vorkommen der relevanten Nachtfalterart wie *Spanische Flagge* ist aufgrund der Lebensraumausstattung in den drei zu begutachtenden Flächen nicht zu rechnen. Für den *Nachtkerzenschwärmer* befinden sich im Gebiet keine Vorkommen der essentiellen Nahrungspflanzen. Aufgrund fehlender Vorkommen liegt keine Betroffenheit vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Nachtfalterarten ist nicht gegeben.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht den drei zu begutachtenden Flächen.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht den drei zu begutachtenden Flächen jedoch nicht.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt im Naturraum vor, jedoch nicht den drei zu begutachtenden Flächen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - einzelne Flächen

O1

Der Betrachtungsraum liegt am südöstlichen Rand von Oppenau. Der Geltungsbereich umfasst eine nährstoffreiche Wiese, auf der zwei Apfelbäume stehen, wovon einer einen ausgehöhlten Ast aufweist. Nördlich und westlich des Geltungsbereiches befinden sich Wohnhäuser mit Gärten und Strauchstrukturen sowie Wiesenflächen mit vereinzelt Obstbäumen.



Südlich wird der Bereich durch die Straße Farnweg abgegrenzt. Ebenfalls im Süden grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich eine Fläche, welche zur Ablagerung von Gehölzschnitt und gemähtem Rasen verwendet wird. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich ein Wohnhäuser sowie Ackerflächen. Nach Osten hin grenzen eine Gehölzreihe aus Kirschbäumen, Holzstapeln und eine Wiesenfläche an den Vorhabensbereich. Nordöstlich befinden sich Wiesenflächen mit Strauchreihen, welche überwiegend aus Haseln und jungen Eichen bestehen.

Die Fläche bietet prinzipiell geeignete Lebensräume für Arten der Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zauneidechse*).

Die beiden Bäume im Geltungsbereich bieten aktuell die einzigen Brutmöglichkeiten für Vogelarten. Die Höhle in einem der Apfelbäume stellt eine Brutmöglichkeit für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter dar.

Einer der Apfelbäume besitzt einen ausgehöhlten Ast, welcher eine Quartiermöglichkeit für *Fledermäuse* darstellt. Eine Nutzung Wochenstubenquartier ist eher unwahrscheinlich. Ein Quartier von Einzeltieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Mit der Nutzung von Siedlungsarten, z. B. *Zwergfledermaus*, des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat ist zu rechnen, wobei essentielle Nahrungsgebiete aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden können. Die Obstbaumreihen östlich des Geltungsbereiches können als Leitlinie für Fledermäuse dienen.

Vorkommen der *Zauneidechse* sind dennoch im Bereich der Holzablagerung sowie entlang der Kischbaumreihe und den Holzstapeln östlich des Geltungsbereiches denkbar. Ebenfalls kann ein Vorkommen entlang der Randstruktur der Gärten im Westen sowie entlang der Strauchreihen im Nordosten nicht ausgeschlossen werden. Die Strukturen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Dennoch können vereinzelte Individuen auf Nahrungssuche im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Dies kann insbesondere im östlichen sowie südlichen Teil des Vorhabensgebietes, aufgrund der Nähe zu den potenziellen Habitatelementen, der Fall sein.

O2

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Oppenau auf einem Hang und ist von allen Seiten von Wiesenflächen umgeben. Am Rand dieser Wiesen wachsen Forsythien, junge Eichen sowie eine Birke. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Kniebisstraße und südlich die Antogaster Straße, die sich westlich der Fläche kreuzen. Weiter südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich eine Obstwiese und die Maisach, östlich zwei einzelne Wohnhäuser, Gemüsegärten und Wiesenflächen mit einzelnen Bäumen. Weiter südwestlich,



westlich sowie nördlich der Fläche gibt es Wohnbebauung. Der Geltungsbereich selbst umfasst eine am Hang gelegene Wiese, auf der ein einzelner, älterer, mit Efeu bewachsener Kirschbaum steht.

Die Fläche bietet prinzipiell geeignete Lebensräume für Arten der Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zauneidechse*).

Der Kirschbaum im Geltungsbereich bietet aktuell die einzige Brutmöglichkeiten für frei brütende *Vogel*-Arten. Für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter bietet er jedoch keine Brutmöglichkeiten.

Der Kirschbaum besitzt aufgrund fehlender Höhlen oder Spalten kein Quartierpotential für *Fledermäuse*. Ein Quartier von Einzeltieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Mit der Nutzung des Geltungsbereiches durch Siedlungsarten, z.B. *Zwergfledermaus*, als Nahrungshabitat ist zu rechnen, wobei essentielle Nahrungsgebiete aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden können. Zudem eignen sich die angrenzenden, strukturreicheren Flächen besser als Nahrungshabitat.

Im Geltungsbereich sind im Bereich des Hangs geeignete Lebensraumstrukturen für die *Zauneidechse* vorhanden, so dass mit einem Vorkommen dieser Art gerechnet werden kann.

R1

Der sich nach Norden verzüngende Geltungsbereich liegt in Oppenau im Stadtteil Ramsbach und besteht aus einer Wiesenfläche ohne Bäume oder Sträucher, die sich außerhalb des Geltungsbereiches in alle Richtungen fortsetzt. Diese Wiesenfläche wird im Süden durch die Höflestraße, im Westen durch die Klärwerkstraße sowie im Osten durch eine Bahntrasse begrenzt. Auf der Wiese stehen entlang der Bahngleise mehrere sehr junge, strauchartige Eschen. Südlich und westlich des Geltungsbereiches befinden sich weitere Wiesenflächen sowie weiter westlich Wohnbebauung. Östlich der Bahntrasse verläuft die Rench, entlang derer verschiedene Gehölze wachsen.

Die Fläche bietet prinzipiell geeignete Lebensräume für Arten der Tiergruppen *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zauneidechse*) sowie bedingt für *Vögel*.

Im Geltungsbereich sind aktuell keine Brutmöglichkeiten für *Vögel* vorhanden. Auch die Eschen östlich des Geltungsbereiches sind aufgrund ihres Alters ungeeignet. Essentielle Nahrungsflächen sind nicht anzunehmen.

Im Geltungsbereich sind aktuell keine Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* vorhanden. Auch Quartiere von Einzeltieren können ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich ist für



die meisten Fledermausarten als Nahrungshabitat ungeeignet. Siedlungsarten (z.B. *Zwergfledermaus* und *Breitflügel-Fledermaus*) könnten den Geltungsbereich als Zwischenjagdgebiet nutzen, wobei essentielle Nahrungsgebiete aufgrund der Größe der Fläche ausgeschlossen werden können. Mit einer Nutzung der Rench als Jagdgebiet, insbesondere durch die *Wasserfledermaus*, ist zu rechnen. Des Weiteren dient die Rench sehr wahrscheinlich als Leitlinie für Fledermäuse.

Die *Zauneidechse* kommt in Ramsbach vor, im Geltungsbereich sind jedoch nur randlich geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Es sind allerdings Vorkommen im Bereich der direkt angrenzenden Bahntrasse sehr wahrscheinlich.

7.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Betroffenheit und Bewertung

Die drei zu begutachtenden Flächen weisen aufgrund ihrer Struktur und aufgrund der verschiedenen Lebensräume eine unterschiedliche arten- bzw. naturschutzrechtliche Wertigkeit auf (siehe Tabellen 1 und 2).

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Zauneidechse)* nicht vollständig auszuschließen.

Die Bewertung erfolgt vor allem anhand (1) der möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gruppen und Arten, aber (2) auch anhand aufgrund der Lebensraumausstattung, u.a. Gewässer, und (3) anhand benachbarter Schutzgebiete, besonders NATURA 2000 - Gebiete. Die Einteilung erfolgt in einer dreistufigen Skala von geringem, mittlerem und hohem artenschutz- und naturschutzrechtlichem Konfliktpotential.

Die drei Flächen sind, vor allem aufgrund der möglichen Vorkommen der *Zauneidechse*, mit einem mittleren Konfliktpotential. Ein mittleres Konfliktpotential führt jedoch nicht zu einem Ausschluss, es bedeutet allerdings, dass diese Flächen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einschließlich von Kartierungen verschiedener Tier- und Pflanzengruppen unterzogen werden. Gegebenenfalls sind dann umfangreiche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zuzüglich CEF-Maßnahmen erforderlich (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).



Weiteres Vorgehen

Für sämtliche Flächen, die in der Auswahl verbleiben und weiter verfolgt werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten erforderlich, insbesondere zur *Zauneidechse*. Dabei ist unbedingt auch auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten zu achten.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind für die einzelnen Flächen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens aktuell folgende Untersuchungen erforderlich:

O1 und O2

Erfassung von Vögel, Fledermäusen und Reptilien (Zauneidechse)

R1

Erfassung von Reptilien (Zauneidechse).

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

